



Herrn Stadtrat
Thomas Hummel
Rathaus

Datum
23.12.2009

Schutz von Namensrechten durch die Stadt München

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
von Herrn Stadtrat Thomas Hummel vom 04.12.2009,
eingegangen am 04.12.2009

Sehr geehrter Herr Kollege Hummel,

auf Ihre Anfrage vom 04.12.2009 nehme ich Bezug. Ihrem Schreiben lagen Fragen zum Schutz von Namensrechten durch die Stadt München zugrunde. Vorausschickend möchte ich anmerken, dass die Stadt München nur dann gegen die Benutzung des Namens "München" vorgeht, wenn eine Verwechslungsgefahr mit der Gebietskörperschaft Landeshauptstadt München besteht. Da im Jahr 2009 nur Namensrechtsverletzungen durch Internetdomains betroffen waren, möchte ich nachfolgend nur hierauf eingehen.

Bei Internetdomains ist das Namensrecht der Landeshauptstadt München gem. § 12 BGB tangiert, wenn es sich um eine Domain handelt, bei der der Bürger erwartet, durch das Anklicken der Domain die Stadt München zu erreichen. Beispielhaft wären etwa die Domains stadtrat-muenchen.de, muenchnerphilharmoniker.de oder passamt-muenchen.de zu nennen. Falls Dritte derartige Domains für sich registrieren löst die Verknüpfung eines Begriffs mit dem Städtenamen "München" eine sog. Zuordnungsverwirrung aus, da sie beim unwissenden Bürger den unrichtigen Eindruck hervorruft, die Stadt München stünde hinter dem Internetangebot. Nach der Rechtsprechung kommt es bei Domainnamen darauf an, ob der Rechtsverkehr den Domainnamen insgesamt dem betreffenden Namensrechtsinhaber zuordnet oder nicht (Landgericht Duisburg, 34 O 16/01, www.duisburg-info.de).

Außer in den Fällen, in denen eine Zuordnungsverwirrung zu befürchten ist, besteht für Dritte aber selbstverständlich die Möglichkeit den Namen "München" in einem Domainnamen zu verwenden wenn dadurch keine Verwechslungsgefahr mit der Landeshauptstadt

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon:233-26006
Telefax:233-28606

hervorgerufen wird. Beispielhaft für die Verwendung des Namens "München" ohne Verwechslungsgefahr ist die Benutzung etwa in den Fällen: www.dokfest-muenchen.de, www.ganz-muenchen.de, www.in-muenchen.de, www.diz-muenchen.de, www.cervantes-muenchen.de, www.muenchen-online.de, www.nightlife-muenchen.de, www.bk-muenchen.de u.v.m.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Im Jahr 2009 gab es bislang acht Fälle, in denen die Landeshauptstadt München ihre Namens- oder ähnliche Rechte gegenüber Dritten geltend gemacht hat.
2. Die in Ziffer 1 genannten Fälle betrafen ausschließlich Rechtsverletzungen durch die Registrierung von Internetdomains. Andere Namensrechtsverletzungen als die durch Internetdomains waren im Jahr 2009 nicht zu verzeichnen.
3. In allen Fällen wurde der Domaininhaber von der Rechtsabteilung des Direktoriums aufgefordert, seine Rechte an der Domain löschen zu lassen. Da die Verwechslungsgefahr in den von der Stadt verfolgten Fällen auf der Hand liegt, reicht in aller Regel ein einziges Schreiben, damit die Domaininhaber der Aufforderung nachkommen. Nach Löschung der Domain durch den Domaininhaber geht diese auf die Stadt München über, um Missbrauchsfälle für die Zukunft zu vermeiden.
4. Alle Fälle wurden von der Rechtsabteilung des Direktoriums bearbeitet. Ein Rechtsanwalt wurde 2009 in keinem einzigen Fall eingeschaltet, so dass für die betreffenden Personen auch keine Kosten entstanden sind. Kosten für das Anschreiben der Rechtsabteilung werden nicht in Rechnung gestellt. Die Notwendigkeit der Einschaltung eines Rechtsanwalts besteht in der Regel nur in seltenen Ausnahmefällen (z.B. bei Fällen mit Auslandsbezug).
5. In Unterschied zwischen Privatpersonen und Unternehmen wird nicht gemacht. In jedem Fall ist die Stadt München bemüht, die Fälle sowohl für die Stadt als auch für den Gegner möglichst kostenneutral zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Ude